

Bezirksregierung Köln
z.Hd. Frau Christine Ufer
50670 Köln

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
Abteilung Verkehr und Mobilität**

Herr Habedank

Zimmer: A 12.23

Telefon: 02241 - 13-2332

Telefax: 02241 - 13-2430

E-Mail: sven.habedank
@rhein-sieg-kreis.de

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen | Datum |
|---|---------------------|--------------|
| 20.01.2016 25.3.3.2-4/15 | 61.1-101-2/1 | 22.04.2016 |

Planfeststellung für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen den Autobahndreiecken Sankt Augustin-West und Bonn-Nordost einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Bonn und Sankt Augustin

hier: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur Planfeststellung

Sehr geehrte Frau Ufer,

die zur Planfeststellung aufgestellten Unterlagen wurden durch die zuständigen Fachämter meines Hauses:

- Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Wohnungsbauförderung
- Straßenverkehrsamt
- Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Amt für Technischen Umweltschutz
- Amt für Natur- und Landschaftsschutz

geprüft. Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt den Ausbau der A59. Hiermit werden die heutigen Leistungsfähigkeitsdefizite abgebaut sowie Einschränkungen in der Verkehrssicherheit durch die fehlenden durchgängigen Standstreifen behoben.

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Folgende Anregungen und Hinweise bitte ich beim Verfassen des Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigen:

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität

Die Auflistung der Regionalplanänderungs-Darstellungen (ehemals Gebietsentwicklungsplan) ist unvollständig (Ziff. 2.3.2 des Erläuterungsberichts). Es fehlen:

- Bereich westlich der A 59, westlich von Menden und Bereich zwischen GIB und ASB Hangelar ist Regionaler Grünzug

Außerdem ist in der Erläuterungskarte des Regionalplanes dargestellt:

- Östlich und westlich des geplanten Ausbaubereichs „Generalisierte Wasserschutzgebiete (festgesetzt, im Verfahren, geplant)“
- Westlich und nördlich von Meindorf „Potenzielle Überflutungsbereiche“
- Nördlich von Meindorf „FFH-Gebiete“

Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 LG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für die Eingriffsregelung die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 im Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde zuständig. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

- Die vorliegende Eingriffsbewertung wurde nach dem Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben des Bundes oder des Landes NRW (ELES - RdErl. vom 06.03.2009-III.1-13-16/24) durchgeführt. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz weist in einem Schreiben an das Verkehrsministerium vom 30.03.2011 (III-7-605.01.00.29) darauf hin, dass eine Überprüfung des Einführungserlasses in rechtlicher Hinsicht zu dem Ergebnis geführt habe, dass ELES dem aktuellen Bundesnaturschutzrecht widerspreche und seine Anwendung bei Straßenbauvorhaben kritisch zu sehen sei. Nach Ziffer 5 des Einführungserlasses war die Geltungsdauer des Erlasses zudem auf 5 Jahre beschränkt. Demzufolge ist ELES ausgelaufen und seine Anwendung m.E. nicht mehr zulässig.
- Die Erlangung des Baurechts für die Kompensationsmaßnahme E2 ist nicht Gegenstand des straßenbaurechtlichen Verfahrens, sondern eines laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Vorhabenträger für die Umsetzung der Maßnahme E2, wie im Übrigen der gesamten Gewässerentwicklungsmaßnahme ist nicht der Landesbetrieb Strassen NRW, sondern die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54. Die Kompensationsmaßnahme E2 muss daher bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich gesichert und spätestens bis zur Fertigstellung des Straßenbauvorhabens umgesetzt sein. Falls eine rechtliche Sicherung zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht gegeben seien sollte, käme m.E. eine Umsetzung der Kompensationsverpflichtung über das Ökokonto des Landesbetriebs Strassen NRW, gfls. auch als temporäre

Regelung bis zum Vorliegen des Baurechts im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren, in Betracht.

- Für einen sachgerechten Vollzug der Eingriffsregelung und eine Anerkennung der Maßnahmenfläche E2 als Kompensation für den Ausbau der A 59 bedarf es ergänzender Bewirtschaftungsauflagen zur Extensivierung der Grünlandnutzung. In Anlehnung an die Auflagen des Bewirtschaftungspaketes 5132 (Weidenutzung mit max. 2 GVE/ha Besatzdichte –unter 200m ü. NN) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bitte ich die nachfolgenden Bewirtschaftungsauflagen festzuschreiben:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• In der Zeit vom 1.4. bis 15.6. eingeschränkte Weidenutzung mit einer maximalen Besatzdichte von 2 GVE/ha. Nach dem Zeitraum können Beweidung, Nachmahd und sonstige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen. Winterbeweidung (01.11. – 31.03), Zufütterung sowie Düngung sind nicht zulässig. Eine Beweidung mit Pferden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Nachsaat und die Frühjahrsbearbeitung (nach dem 15.3., Schleppen, Walzen etc.) sind untersagt.• 1 Rind von mehr als 2 Jahren entspricht 1 GVE, 1 Rind von 6 Monaten bis 2 Jahren entspricht 0,6 GVE, 1 Rind unter 6 Monaten entspricht 0,3 GVE (Mastkalb: 0,4 GVE). |
|--|

Begründung: Das Gewässerentwicklungsprojekt der Bezirksregierung beschränkt sich i.w. auf rein wasserbauliche Maßnahmen und die nach Entnahme der Uferbefestigungen einsetzenden eigendynamischen Entwicklungsprozesse des Gewässers. Die Planung der Bezirksregierung beinhaltet daher für die Aue selbst keine konkreten Optimierungsmaßnahmen aus Sicht des Arten- Biotopschutzes (z.B. Extensivierung der Grünlandnutzung o.ä.). Eine solche Vorgehensweise erfüllt die Anforderungen hinsichtlich der Umsetzung der WRRL, wird aber der Eingriffsregelung gem. BNatSchG im vorliegenden straßenbaurechtlichen Verfahren nicht gerecht. In den Antragsunterlagen wird die gesamte an die Sieg angrenzende Maßnahmenfläche E2 rechnerisch als Kompensationsfläche in Ansatz gebracht, eine aktive Verbesserung wird sich nach Entnahme der Uferbefestigungen zunächst allerdings nur in den Teilbereichen einstellen, in die sich das Gewässer eigendynamisch entwickelt. Innerhalb welcher Zeiträume sich eine solche eigendynamische Entwicklung vollzieht, dürfte nur schwer zu prognostizieren sein.

- Die in den Antragsunterlagen benannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind verbindlich für die Bauausführung und auch dann bindend, wenn in den Gutachten „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
- Das an den Baubereich angrenzende Stillgewässer (km 24+300-24+500) ist während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen vor stofflichen Einträgen zu schützen.
- Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. außerhalb der in Ihren Antragsunterlagen hierfür benannten Arbeitsflächen ist nicht zulässig. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, so ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei

der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen wäre. Die beauftragten Bauunternehmen sind hierauf hinzuweisen.

- Die Maßnahme ist durch eine externe ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese ist mir im Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer). Die ökologische Bauüberwachung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der noch zu erarbeitenden Ausführungsplanung achten. Dazu ist eine Einweisung der bauausführenden Unternehmen erforderlich, die Protokolle darüber sind mir in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind mir ebenfalls als Kopie zuzusenden.
- In den Antragsunterlagen fehlt eine angemessene fachliche Auseinandersetzung mit einer für den Planungsraum wichtigen, behördenverbindlichen textlichen Darstellung des Landschaftsplans Nr. 6 „Siegmündung“(sh. Entwicklungsziel 2 S. 24):

„Ökologische Vernetzung des Landschaftsraumes südlich von Meindorf mit dem Flughafengelände von Hangelar. Die Zerschneidungswirkung der Verkehrsstrassen (A59 und Bahnstrecke) soll durch die Errichtung von Querungshilfen (z.B. Landschaftsbrücke, großzügig bemessene Durchlässe) gemindert werden“.

Eine inhaltliche Umsetzung wäre durch den Bau einer Grünbrücke im Zusammenhang mit dem ohnehin erforderlichen Umbau eines Brückenbauwerks bei km 26+047,057 (Bauwerks-Nr. 5208 632) möglich. Die Stadt Sankt Augustin wird in ähnlicher Form eine Forderung hierzu einbringen, die vom Rhein-Sieg-Kreis unterstützt wird.

- Das Vorhaben führt in einem Umfang von ca. 3.850 m³ zu einer Verringerung des Retentionsraumvolumens (sh. LBP S.44). Der Retentionsraumverlust sei den Ausführungen im LBP zufolge durch die im Zuge der Ersatzmaßnahme E2 vorgesehene Entnahme der Uferbefestigungen auszugleichen. Ein rechnerischer Nachweis des Retentionsraumausgleiches fehlt hingegen.

Ich bitte Sie, meiner Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz das Ergebnis ihrer Entscheidung in Bezug auf die von ihnen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und -flächen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu habe ich ein entsprechendes Formblatt (F 2.2) als Anlage 1 beigefügt, um dessen Rücksendung nach Erteilung der Genehmigung gebeten wird.

Schutzgebiete

Das Vorhaben erfolgt im Naturschutzgebiet „Siegau“ und im Landschaftsschutzgebiet „Siegau“.

Nach Ziff. 2.1 Nr. 1 des Landschaftsplans ist die Errichtung und Änderung von Straßen im Naturschutzgebiet verboten. Dies gilt nach Ziffer 2.2 Nr. 1 des Landschaftsplans in gleicher Weise für Straßenbauvorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gem. 1. vor.

Die Anhörung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG konnte innerhalb der für diese Stellungnahme gesetzten Fristen nicht durchgeführt werden und soll nach derzeitigem Stand in der Sitzung des Landschaftsbeirates am 28.04.2016 erfolgen. Über das Ergebnis der Beratung werde ich Sie unterrichten.

Natura 2000

Durch das Vorhaben ist das FFH-Gebiet „Siegau und Siegmündung“ (DE-5208-301) betroffen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zuständig für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projektes ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25. Sie trifft Ihre Entscheidung gem. § 48d Abs. 2 LG unter Berücksichtigung der Vorschläge der höheren Landschaftsbehörde. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

- Das Vorhaben führt durch die Anlage neuer Straßenböschungen (ca. 700 m²) und die Neuversiegelung (ca. 170 m²) im Zusammenhang mit der Verlegung eines Wirtschaftsweges anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes. Die Bezirksregierung wird in eigener Zuständigkeit um Prüfung gebeten, ob für die damit einhergehende, faktische Verkleinerung des FFH-Gebietes Kohärenzmaßnahmen erforderlich sind.

Artenschutz

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Nr. 2.6.1, prüft die bei einem Planungs- oder Zulassungsvorhaben verfahrensführende Behörde, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulassung zuständig ist, ob eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Ferner prüft sie, ob ggfls. eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen. Im vorliegenden Fall trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

- Die in den Antragsunterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind verbindlich für die Bauausführung und auch dann bindend, wenn in den Gutachten „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.

- Die Regenklär-/Regenrückhaltebecken sind so auszugestalten, dass sie in Teilen flach auslaufende Böschungsneigungen als Ausstiegshilfe für Kleintiere aufweisen.
- Für die CEF-Maßnahme E1 und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Umsiedlung der Zauneidechsen ist eine Ausführungs-/Detailplanung zu erstellen und mit meiner Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Bestandteil dieser Ausführungsplanung ist über die Ersteinrichtung der Flächen hinaus auch eine genaue Darlegung künftiger Biotoppflegemaßnahmen auf den Flächen.
- Die Effizienz der CEF-Maßnahme E1 ist im Rahmen eines Monitorings (jeweils 3 sowie 5 Jahre nach erfolgter Umsiedlung der Individuen) durch ein faunistisches Fachbüro zu überprüfen. Die Ergebnisse sind meiner Unteren Landschaftsbehörde zuzusenden.

Amt für Technischen Umweltschutz

Abfallwirtschaft:

Im Rahmen der Baureifmachung der Flächen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Altlasten:

Zwei Flächen, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises registriert sind, liegen im Bereich des geplanten Autobahnausbaus. Die Fläche mit der Registriernummer 5208-0157 (siehe Anlage 2, Abbildung 1) grenzt unmittelbar an eine geplante Böschung. Die Fläche mit der Registriernummer 5208-0268 (siehe Anlage 2, Abbildung 2) wird randlich überbaut.

Bei der Fläche 5208-0157 handelt es sich um eine Altablagerung (Verfüllung eines ehemaligen Siegtalarnes). Eine Verdachtsbewertung hat bisher nicht stattgefunden.

Die Altablagerung mit der Nummer 5208-0268 ist unter dem Status „kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung“ erfasst. Die Auffüllungsmächtigkeit beträgt 0,70 bis 3,20 m. Die bei der Gefährdungsabschätzung entnommenen und im chemischen Labor untersuchten Bodenproben zeigten eine Schwermetallbelastung mit Arsen, Blei und Zink.

Aufgrund der Auffüllungsmächtigkeiten und der stofflichen Zusammensetzung wird die Durchführung einer geotechnischen Untersuchungen zur Standsicherheit und eine abfalltechnische Untersuchungen zur Klärung der ordnungsgemäßen Entsorgung der anthropogenen Bodenschichten angeregt. Die Separierung der Aushubmassen (gewachsene Böden/Auffüllungsböden) ist durch einen Fachgutachter zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation einschließlich der Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz nach Durchführung vorzulegen.

Bodenschutz:

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage des „Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.03.2009. Unter Punkt 5 ist die Geltungsdauer auf fünf Jahre begrenzt. Dies bedeutet, dass der Erlass seit dem 06.03.2014 nicht mehr in Kraft ist.

Die rechtliche Grundlage für die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind somit das Bundesbodenschutzgesetz und die Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Demnach sind unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz). Diese sind kompensiert, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Nachweis einer gleichartigen oder gleichwertigen Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden als Teil des Naturhaushalts kann nur durch eine quantitative Bilanzierung erbracht werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden sollen durch bodenfunktionsbezogene Maßnahmen kompensiert werden.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen sind quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Zur Bilanzierung wird das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ des Planungsbüros Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hand-Gerd Steinheuer, Stand August 2015 empfohlen. Die Unterlagen zum Verfahren können gerne vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt werden.

Zur Überwachung und Sicherstellung einer bodenschonenden Bauausführung und der in den vorgelegten Unterlagen zur Baumaßnahme beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine fachgutachterliche Begleitung (bodenkundliche Baubegleitung) für notwendig erachtet.

Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A, III B und II des Wasserschutzgebietes Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Gegen o.g. Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise während der Bauphase beachtet werden:

1. Die Straßenbau- und Entwässerungsmaßnahme ist unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und DIN-Vorschriften (insbesondere RiStWag Ausgabe 2002) auszuführen.
2. Dem Auftragnehmer sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (VAwS, Umweltaarmrichtlinie etc.) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bindend vorzuschreiben.

3. Die Mitarbeiter der bauausführenden Betriebe sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Der Auftragnehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
4. Der Auftragnehmer hat der Unteren Wasserbehörde einen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
5. Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.
6. Es sind Bau- und Arbeitsmaschinen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren, einzusetzen.
7. Während der Bautätigkeit sind die Bau- und Arbeitsmaschinen täglich durch einen der Unteren Wasserbehörde benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.
8. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken.
9. Das Betanken, Reparieren, Abfetten und Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf befestigten Flächen mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen gestattet.
10. Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Schmier-, Treib- und Heizstoffe, Teer usw.) sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgen kann.
11. Auf der Baustelle und im Betrieb sind ständig Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge bereitzuhalten.
12. Zur Wiederverfüllung darf nur das anstehende Aushubmaterial oder unbelasteter Erdaushub verwendet werden (kein Recyclingmaterial).
13. Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens, z. B. durch äußere Einwirkungen, eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, Recycling-Stoffe, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.). Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde herzustellen.
14. Bei Einsatz von Toilettenanlagen sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Die Anlagen müssen mit geschlossenen Behältern zur Aufnahme der Abwässer ausgerüstet sein und die Entleerung der Behälter muss in eine kommunale Kläranlage erfolgen.
15. Es ist ein verbindlicher Alarmplan in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde aufzustellen. Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder der Gewässer eintreten, so muss der Auftragnehmer unverzüglich nach dem vorgenannten Plan vorgehen. In diesem Fall sind sofort telefonisch und nachträglich schriftlich auf jeden Fall folgende Stellen zu benachrichtigen:
 - das zuständige Ordnungsamt der Stadt Sankt Augustin,
 - die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreis,
 - der Wasserwerksbetreiber,
 - der Wahnachtalsperrverband (WTV)

16. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel.: 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Grundwassermessstellen:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zahlreiche Grundwassermessstellen, die in der als Anhang 3 beigefügten Karte sowie den zugehörigen Datenblättern (Anhang 4) dargestellt und beschrieben sind.

Bei der Durchführung der Planung ist darauf zu achten, dass diese Messstellen nicht beeinträchtigt oder, falls sie nicht mehr genutzt werden sollen, ordnungsgemäß zurückgebaut werden. Mit den Eigentümern der Grundwassermessstellen ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Der Rückbau der Brunnen hat in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen und Brunnen „ zu erfolgen. Eine Fachfirma mit aktuellem DVGW-Zertifikat W 120 –Sanierung und Rückbau – oder eine Firma mit nachgewiesener gleicher Eignung ist mit dem Brunnenrückbau zu beauftragen.

Der Rückbau ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Grundwasserstände:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Plangebietes zeitweise mit hohen Grundwasserständen sowie dem Anfall von Schichten- und Oberflächenwasser zu rechnen ist.

Die Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die im Rahmen der Planfeststellung mit zu regeln ist.

Gewerblicher Gewässerschutz:

Werden im Rahmen der Baumaßnahme bei dem Rückbau von Anlagen und Wohngebäuden wassergefährdende Stoffe aus der bisherigen Nutzung - z. B. im Entwässerungssystem vorhandene Abscheideranlagen bzw. Heizölverbrauchertankanlagen etc. - angetroffen, sind diese ordnungsgemäß stillzulegen und zu entsorgen.

Die ausführenden Personen sind auf die besondere Lage der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet hinzuweisen.

Gewässer:

Die Planung sieht den Wegfall der Einleitstelle 5208 5010 in die Sieg vor. Ob die Entfernung der Einleitstelle zumindest im Uferbereich der Sieg hinsichtlich der eigendynamischen Entwicklung sinnvoll wäre, ist mit der Bezirksregierung Köln als Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Überschwemmungsgebiet:

Da sich das Plangebiet im Überschwemmungsgebiet der Sieg befindet, liegt diesbezüglich die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln.

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung:

Einleitstelle E0

Gegen die Einleitung in das vorhandene Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetz-, Abscheide- und Bodenfilterbecken bestehen keine Bedenken.

Einleitstelle E1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung einer Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf bedarf, die im Rahmen der Planfeststellung mit zu regeln ist.

Gegen das geplante Versickerungsbecken (Beckenanlage I) mit vorgeschalteten Absetz-/Abscheidebecken sowie Bodenfilterbecken bestehen keine Bedenken. In diesem Zusammenhang wird auf die aktualisierte 2. Auflage des Handbuchs für Planung, Bau und Betrieb von Retentionsbodenfiltern des MKULNV von 2015 hingewiesen.

Einleitstelle E2

Gegen die Oberflächenentwässerung des Wirtschaftsweges in zwei Versickerungsmulden bestehen keine Bedenken.

Einleitstelle E3

Bezüglich der geplanten Beckenanlage II sowie der vorhandenen Einleitung über den Transportkanal in die Sieg wird auf die Stadt Bonn als zuständige Untere Wasserbehörde verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 1: Formblatt (F 2.2) für das Kompensationskataster

Anlage 2: Altlastenflächen

Anlage 3: Grundwasserschutz – Lage der Grundwassermessstellen

Anlage 4: Datenblätter zu den Grundwassermessstellen